

**SCHRIFTLICHE DIPLOMPRÜFUNG**  
**aus Straf- und Strafprozessrecht am 22.11.2005**  
**Prof. Bertel, Prof. Scheil**

---

**I.** F, schwer verschuldet, geht in eine Table-Dance-Bar und trinkt mit Animierdamen zwei Flaschen Sekt. Die Rechnung von 380 Euro begleicht er mit einer 500 Euro Banknote, die aus einem Computerdrucker stammt. Die Kellnerin bemerkt es und alarmiert die Polizei.

**Variante A:** F sagt, er hat den 500 Euro Schein samt der Geldtasche seinem Arbeitskollegen Z gestohlen und nicht bemerkt, dass es sich dabei um Falschgeld handle.

**Variante B:** Der Zeuge Z bestätigt zwar den Diebstahl seiner Geldtasche, diese sei ihm aber erst nach dem Besuch des F in der Bar gestohlen worden. Auch habe er in seinem ganzen Leben noch nie einen 500 Euro Schein besessen.

**Beurteilen Sie die Strafbarkeit des F nach Variante A und nach Variante B!** (§ 232 und § 233 StGB brauchen Sie nicht zu prüfen).

**II.** S, Lehrer aus Stuttgart, wird beim Schifahren auf einer Piste von dem Tiroler T, der mit sehr hoher Geschwindigkeit über eine unübersichtliche Kuppe springt, niedergestoßen. Im Krankenhaus werden bei S mehrere Knochenbrüche (Rippen, Oberarm, Oberschenkel) festgestellt. Der Arzt A rät S wegen der Gefahr einer Fettembolie zur sofortigen Operation.

S zieht es vor, sich in Stuttgart von einem ihm persönlich bekannten und ausgezeichneten Chirurgen operieren zu lassen. Der Arzt A klärt S über das lebensgefährliche Risiko einer Fettembolie auf, erklärt S auch, dass durch das Hinauszögern der Operation das Risiko steigen wird, akute Lebensgefahr bestehe aber nach dem Stand der medizinischen Kenntnis für S trotz des Transports nach Stuttgart nicht. Auf der Fahrt nach Stuttgart stirbt S im Krankenwagen an einer Fettembolie.

**Beurteilen Sie die Strafbarkeit des T!**

**III. Strafprozessrecht:**

Der Staatsanwalt wirft dem Beschuldigten einen Einbruchsdiebstahl vor. In der Hauptverhandlung vernimmt der Richter die Zeugin X, die den Beschuldigten vor der Kriminalpolizei schwer belastet hat. Der Richter fragt die Frau, ob sie ihre Aussage vor der Kriminalpolizei aufrechterhalte. Die Frau sagt, sie wisse nicht mehr, was sie der Kriminalpolizei alles erzählt habe, aber sie habe bestimmt die Wahrheit gesagt. Der Richter lässt die Frau gehen und verurteilt den Beschuldigten unter Berufung auch auf die Aussage der X. Der Beschuldigte hat kein Einkommen, aber für das Rechtsmittelverfahren will er einen Verteidiger haben.

- a) **Hat der Beschuldigte Aussicht, einen Verteidiger zu bekommen den er nicht bezahlen muss? Was muss er dafür tun? Wer bestellt einen solchen Verteidiger?**
- b) **Welches Rechtsmittel kann der Verteidiger ergreifen? Aus welchem Rechtsmittelgrund?**
- c) **Wie hat das Rechtsmittelgericht zu entscheiden?**

---

Beurteilung: **I.** ca. 45 %, **II.** ca. 25 %, **III.** ca 30 %  
Ergebnisse nicht vor Montag, 28. November.